

## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) (Benutzungsordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 26.04.2021 folgende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) erlassen:

### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup betreibt seit dem 01.01.2010 eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des "Abschnitts steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kindertagesstätte ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreuung und Erziehung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, verwirklicht. Ziel der Kindertagesstätte ist auch die Minderheitensprachförderung der Kinder.
- (3) Die Benutzung der Kindertagesstätte erfolgt unter Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch die/den Personensorgeberechtigte/n.
- (4) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

### **§ 2 Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern aus der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

### **§ 3 Datenschutz**

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

### **§ 4 Anmeldung / Aufnahme**

- (1) An- und Ummeldungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form und sind an die Kindertagesstättenleitung oder *die Gemeinde als Trägerin* der Kindertagesstätte zu richten.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des

- Personensorgeberechtigten. Sie gilt unbefristet bis zum Schuleintritt.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte.
  - (4) Das Wunsch- und Wahlrecht wird soweit möglich berücksichtigt.
  - (5) Die Aufnahme erfolgt nach Geburtsdatum.
  - (6) Kinder, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup haben, können bei freien Kapazitäten einen Platz erhalten.
  - (7) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 14 Tage sein darf, sowie der Nachweis der Masernschutzimpfung vorgelegt werden.
  - (8) Ummeldungen sind einmal pro Quartal möglich. Sie sind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende zulässig.

### **§ 5 Eingewöhnung**

- (1) Die/Der Personensorgeberechtigte/n verpflichten sich, für die Eingewöhnung im Kindergarten mindestens zwei Wochen vor Ort bzw. in Rufbereitschaft zur Verfügung zu stehen. Für die Eingewöhnung in der Krippe beträgt diese Zeit mindestens vier Wochen.
- (2) Die Eingewöhnung wird je nach Vorerfahrungen, Charakter und Bedürfnissen des Kindes individuell zeitlich variieren.
- (3) Wird das Kind während der Eingewöhnung krank, verlängert sich die Eingewöhnung in der Regel um die Dauer der Krankheit.
- (4) In der Eingewöhnungszeit besteht kein Anspruch auf die Nutzung der gesamten Öffnungszeit der Kindertagesstätte.
- (5) Die/Der Personensorgeberechtigte/n arbeiten mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam aktiv auf das Ziel der erfolgreichen Eingewöhnung hin.
- (6) In der Eingewöhnungszeit soll kein Urlaub von Seiten der Familie geplant werden.

### **§ 6**

#### **Abmeldung / Kündigung**

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten an die Kindertagesstättenleitung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.  
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres in die Schule wechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung eines Kindes eingestellt werden.
- (4) Vorübergehende Abmeldungen sind nur auf schriftlichen Antrag bei dem Träger aus besonderem Grund möglich. Die laufenden Gebühren sind auch in Abwesenheit des Kindes *grundsätzlich* weiter zu zahlen.

## § 7

### Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Die Kindertagesstätte ist ganzjährig montags bis freitags, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.  
Im Einvernehmen des Trägers mit dem KiTa-Beirat kann es zu zusätzlichen Schließtagen kommen. Diese werden jährlich festgesetzt und durch Aushang sowie Elternbriefe bekannt gemacht. Die Entscheidung richtet sich nach den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Eine Rückerstattung von anteiligen Beiträgen aufgrund von Schließungen der Kindertagesstätte erfolgt nicht.
- (5) Die jeweils vereinbarte Betreuungszeit (7.00/7.30 – 14.30/15.30/16.30 Uhr) ist einzuhalten.
- (6) Um eine erfolgreiche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sollten die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden. Bleiben Kinder der Einrichtung fern, sind sie immer zu entschuldigen.
- (7) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als 3 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung des/der Personensorgeberechtigte/n erfolgte, ist der Träger der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Der/Die Personensorgeberechtigte/n wird/werden vorab informiert.

## § 8

### Besondere Veranstaltungen

Zweckmäßige Bekleidung für den Aufenthalt in der Kindertagesstätte und für das Spielen im Freien sind nach Empfehlung der Kindertagesstättenleitung und Gruppenleitung mitzubringen. Einverständniserklärungen für besondere Veranstaltungen werden von der Kindertagesstättenleitung gesondert eingeholt.

## § 9

### Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Beim Erkennen erster Krankheitszeichen dürfen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen, um Ansteckungen zu vermeiden. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten innerhalb der eigenen Familie dürfen auch gesunde Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen. Erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung dürfen die Kinder nach einer ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte wieder aufsuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigte/n sind verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung wahrheitsgemäß und unverzüglich über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertagesstätte nicht betreten. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (Erbrechen, Durchfall, Pilzinfektionen, Fieber etc.) oder tritt ein Ungezieferbefall (z. B. Kopfläuse) auf, so darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstättenleitung ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn Familienmitglieder eine ansteckende Krankheit / Ungezieferbefall haben. Das gesunde Kind darf die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung (KiTaVO).

- (4) Vor der Wiederaufnahme des Kindes muss das Kind, nach ansteckenden Krankheiten wie unter Abs. 3 aufgeführt, mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und auf Anforderung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegt werden.
- (5) Kinder, die während ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte erkranken, müssen unverzüglich abgeholt werden. Dazu gewährleisten die Personensorgeberechtigten ständige Erreichbarkeit.

### **§ 10 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätte beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine der/den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Ohne Begleitung einer Betreuungsperson darf ein Kind die Kindertagesstätte nicht verlassen.
- (4) Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unbekannt Personen werden ohne entsprechende schriftliche Unterrichtung durch die Personensorgeberechtigte/n beim Abholen der Kinder nicht akzeptiert.

### **§ 11 Unfallversicherung**

- (1) Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Kindertagesstättergrundstücks durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.
- (2) Ein Unfall des Kindes auf dem Weg ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 12 Beirat**

- (1) In der Kindertagesstätte ist gemäß § 32 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) ein Beirat zu bilden, der sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und des Trägers zusammensetzt. Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Der Beirat wirkt gemäß § 32 KiTaG bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung mit.

### **§ 13 Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

**§ 14  
Beschwerdemanagement**

- (1) Beschwerden, Fragen, Wünsche und Rückmeldungen können persönlich, telefonisch oder per Mail an die Kindertagesstättenleitung herangetragen werden.
- (2) Die Bearbeitung und Klärung erfolgt über die Kindertagesstättenleitung.
- (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter können vertraulich als Unterstützer von beiden Seiten zur Klärungshilfe hinzugezogen werden.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. *Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 26. Juli 2017 außer Kraft.*

Wenningstedt-Braderup (Sylt), den 26. April 2021

Gemeinde Wenningstedt-Braderup

  
Katrin Fifeik  
Bürgermeisterin

